

K U N D M A C H U N G

FRIEDHOFSORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gänserndorf
mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480,
eine Friedhofsordnung
für den Friedhof der Stadtgemeinde Gänserndorf erlassen wird.

§ 1 Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof steht im Eigentum der Stadtgemeinde Gänserndorf im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Rathaus der Stadtgemeinde Gänserndorf.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2 Einteilung des Friedhofes

Der Friedhof ist in 5 Bereiche (Altbestand, 1. Erweiterung, 2. Erweiterung, muslimischer Teil und die Gesamterweiterung-Naturfriedhof) unterteilt, welche mit Gruppennummerierungen bzw. Grabnummerierungen bezeichnet werden.

- **Altbestand:** Grabnummer 1 – 959 im Altbestand befinden sich Gräfte
- **1. Erweiterung:** Gruppennummer 1 -22
- **2. Erweiterung:** Gruppennummer 23-26
- **muslimischer Teil:** Gruppennummer 27
- **Gesamterweiterung-Naturfriedhof:**
 - Urnenwiese (Urnengarten): Urnennummer 1 bis 90
 - restlicher Bereich in Planung
- **Aufbahrungshalle mit Leichenkammer (Kühlanlage)**

Gräfte befinden sich teilweise im Altbestand und dort auch an der Ostwand neben dem Haupteingang, in der 1. Erweiterung bei Gruppe 12 und im muslimischen Teil in Gruppe 27.

Urnens befinden sich in der 1. Erweiterung an der Ostwand Nr. 1 bis 58 und an der Südwand Nr. 173 bis 229, sowie in der 2. Erweiterung am großen Zeremonienplatz Nr. 59 bis 172.

Die Gräber und Urnen des Friedhofes sind durchnummieriert. Die Lage der einzelnen Grabstellen ist auf den Friedhofsplan ersichtlich.

§ 3 Grabarten

(1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

- a) Erdgrabstellen: B: 1,20-2,40 m, L: 2,80 m, T: 2,60
 - 1. zur Beisetzung bis zu 2 Leichen
 - 2. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 - 3. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen
 - 4. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
 - 5. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
 - 6. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen
 - 7. Kindergräber bis zu 1 Leiche B: 1,10 m, L: 1,45 m, T: 1,40 m
- b) sonstige Grabstellen
 - Grüfte: B: 1,20m-2,80m, L: 2,80m-3,30m, T: 2,30m-3,00m
 - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
 - Urnennischen:
 - 1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen
 - 2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
 - Urnengräber:
 - 1. zur einmaligen Beisetzung einer Urne

§ 4 Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der Benützungsberechtigten Personen, sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5 Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart, sowie das Ablaufdatum des Benützungsrechtes.
- (4) Dem Ansuchen um Zuweisung eines Grabes eines Gemeindemitgliedes sowie einer Person, deren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet liegt ist stattzugeben.
- (5) Die Beisetzung einer Urne auf der Urnenwiese erfolgt ohne Zuweisung eines Benützungsrechtes.

§ 6 Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei allen Grabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, ausgenommen bei Grüften mit Benützungsrecht „auf Friedhofs dauer“. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. ein ihnen gesetzlich Gleichgestellter (eingetragener Partner iSd § 2 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz idF BGBl. I Nr. 135/2009) haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 7 Verlängerung des Benützungsrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes oder kann nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person, mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. ein ihnen gesetzlich Gleichgestellter (eingetragener Partner iSd § 2 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz idF BGBI. I Nr. 135/2009), Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde, sowie am Friedhof kundmacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum an die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszustalten.

- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmals (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzugeben. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden und während der Dienstzeiten des Friedhofspersonals errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften. Nach Fertigstellung des Grabdenkmals hat eine Abnahme durch das Friedhofspersonal über die ordnungsgemäße Herstellung zu erfolgen.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
- a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. a) bis c) nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse und Sträucher bis zu einer Höhe von max. 50 cm zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen ist nicht gestattet. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder bereits bestehender Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.
- (7) Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Grabstelle, wird von der Gemeinde bis 6 Monate nach der Beerdigung gewährleistet (Auffüllen von Setzungen, usw.) danach ist der Grabbesitzer verantwortlich.
- (8) Im Zuge der Neuherstellung eines angrenzenden Grabes können seitens der Stadtgemeinde Gänserndorf auf die Dauer der Herstellung hinderliche Laternen oder andere Grabutensilien entfernt werden. Nach Fertigstellung werden diese wieder seitens der Stadtgemeinde Gänserndorf ordnungsgemäß montiert.

§ 10a

Zusatzbestimmungen für die 1. Erweiterung (Gruppe 1 – 22), für die 2. Erweiterung (23-26) und für den muslimischen Teil (Gruppe 27)

- (1) Die Errichtung von Grabhügeln ist untersagt. die Gräber müssen schon wegen der einheitlichen Rasenpflege eben sein.

- (2) Die Grabstelle kann entweder im oberen Bereich bis zu einer Länge von 1,00m oder zu Gänze mit Blumen, Pflanzen, Kies usw. ausgestaltet werden. Eine andere Größenausgestaltung ist nicht gestattet.
- (3) Die Errichtung von Grabeinfassungen ist bei der 1. Erweiterung nicht gestattet bzw. möglich, da diese dort beiderseits mittels vorhandener Pflastersteine bereits definiert ist. Bei der 2. Erweiterung und dem muslimischen Teil ist eine Grabeinfassung bzw. Abgrenzung entsprechend der ausgestalteten Grabstellengröße mit einer von Breite 1,00m (Einzelgrab) bzw. 2,00m (Doppelgrab), Länge 1,00m im oberen Bereich oder zur Gänze auf einer Länge von 2,20 bis 2,80m in Form von Natursteinen oder Leistensteinen mit einer maximalen Breite von 10 cm herzustellen. Eine andere Einfassung ist nur nach Genehmigung durch die Gemeinde möglich.
- (4) Der nicht ausgestaltete Teil einer Grabstelle ist als Rasen auszubilden und wird von der Friedhofsverwaltung gewartet.
- (5) Grabdenkmäler dürfen nur bis zu einer maximalen Höhe von 150 cm und Breite 150 cm (inkl. Sockel) bzw. entsprechend der Grabstellengröße errichtet werden. Für die Errichtung eines Grabdenkmals über maximal zwei nebeneinander liegende Gräber ist ein Ansuchen entsprechend § 5 erforderlich. Eine Entscheidung wird lt. § 5 Absatz 3 mittels Bescheid getroffen. Bei Befürwortung des Ansuchens wird das Benützungsrecht neu angepasst.
- (6) Hinsichtlich der Formen und Ausführungen der Grabdenkmäler werden keine Bedingungen auferlegt.
- (7) Laternen dürfen nur im unteren Bereich des Grabsteines an- oder eingebaut werden. Sie können auch freistehend auf maximal 10 cm hohen Sockeln, max. 30 x 30 cm im Bereich der zur Verfügung stehenden Pflanzfläche angeordnet werden.
- (8) Im Zuge der Neuherstellung eines angrenzenden Grabes können seitens der Stadtgemeinde Gänserndorf auf die Dauer der Herstellung hinderliche Laternen oder andere Grabutensilien entfernt werden. Nach Fertigstellung werden diese wieder seitens der Stadtgemeinde Gänserndorf ordnungsgemäß montiert.

§ 10b

Zusatzbestimmungen für die Gesamterweiterung-Naturfriedhof, Bereich Urnenwiese

- (1) Die Bestattung erfolgt im Bereich der Urnenwiese. Die genaue Lage der Urne wird über eine GPS Vermessung festgehalten und im Grabstellenverzeichnis nummernmäßig entsprechend dem Lageplan eingetragen.
- (2) Es dürfen nur biologisch abbaubare (verrottbare) Urnen zur Beisetzung verwendet werden.
- (3) Dass Aufstellen von Insignien, oder das Aufstellen von Kreuzen, Kerzen, Grabsteinen, das Hinterlegen von Steinen und sonstigen Gegenständen, in der Urnenwiese ist untersagt.
- (4) Es dürfen nur die von der Stadtgemeinde Gänserndorf ausgewählten Namensschilder auf der eigens hierfür vorgesehenen Gedenktafel angebracht werden.
- (5) Alle belegten Wiesenflächen bleiben naturbelassen und werden in ihrem Erscheinungsbild nicht verändert.
- (6) Die Einbringung der Urnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 1 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne und der Mindestabstand zwischen den Urnen beträgt 1m.

§ 11 Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofort Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12 Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzugeben. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. ein ihnen gesetzlich Gleichgestellter (eingetragener Partner iSd § 2 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz idF BGBI. I Nr. 135/2009),
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 13 Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die

Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/ Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmten Personen durchgeführt werden.
- (6) Eine Enterdigung in der Urnenwiese gemäß § 10b in der Gesamterweiterung-Naturfriedhof ist nicht möglich.

§ 14 Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten von 05 – 21 Uhr besucht werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten FriedhofsAufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zu widerhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass der Friedhof bei Dunkelheit nicht beleuchtet ist und das Betreten bei Dunkelheit auf eigene Gefahr erfolgt.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
 - h) Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen dürfen nicht entfernt werden
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung und während der Dienstzeiten vom Friedhofspersonal durchgeführt werden.
- (5) Abfälle aller Art, wie zum Beispiel Unkraut, alte Kränze, Blumenspende oder überflüssige Erde sind in Abfallbehälter oder auf Anlagerungsplätze zu schaffen.
- (6) Die Verhaltensreglungen gelten auch bereits für den noch nicht ausgestalteten Bereich der Gesamterweiterung-Naturfriedhof.

§ 16 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 30.11.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(René Lobner)

angeschlagen am: 11.11.2025

abgenommen am: 26.11.2025